

## Mitgliederinformation Nr. 2 / 2020

### An die Versicherten, Selbständigerwerbenden und Arbeitgeber der Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur

Bern, Dezember 2020

Sehr geehrte Versicherte  
Sehr geehrte Arbeitgeber

Mit diesem Schreiben orientieren wir Sie über die aktuelle Situation der PK N&A und über diverse Entscheide des Stiftungsrats und Anpassungen per 1.1.2021.

#### **Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2020 sowie ab 1. Januar 2021**

Der Stiftungsrat hat an der Sitzung vom 3. Dezember 2020 entschieden, die Altersguthaben der am 31.12.2020 versicherten Personen für das Kalenderjahr 2020 mit 1.75% zu verzinsen. Zum Vergleich: Der vom Bundesrat festgesetzte BVG-Mindestzinssatz im Jahr 2020 liegt bei 1.0%. Damit werden die Altersguthaben der Aktiven Versicherten ein weiteres Mal überdurchschnittlich verzinst. Die Verzinsung der Altersguthaben lag in den letzten 5 Jahren (2015 bis 2019) bereits jeweils deutlich über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz.

Der BVG-Mindestzinssatz per 1.1.2021 bleibt unverändert bei 1.0%. Obwohl dieser Zinssatz lediglich auf den Altersguthaben des BVG-Obligatoriums geschuldet ist, hat der Stiftungsrat entschieden, die Altersguthaben von Versicherten, die während des Jahres 2021 pensioniert werden oder austreten, gesamthaft (d.h. obligatorischer und überobligatorischer Teil) für die entsprechende Periode mit dem Zinssatz von 1.0% zu verzinsen.

#### **Mutationen im Stiftungsrat**

Daniel Arn und Marianne Känzig werden per 30.6.2021 aus dem Stiftungsrat der PK N&A austreten. Somit ergeben sich 2 Vakanzen bei den Arbeitnehmer-Vertretern. Im Januar 2021 werden wir Sie im Detail über den Prozess bezüglich der Wahlen informieren.

#### **Anpassung Vorsorgereglement**

Gerne informieren wir Sie über folgende Anpassungen im Vorsorgereglement per 1.1.2021:

Art. 15 (BVG-Minimalplan) bzw. Art. 16 (Renten- und Sparplan): Neu kann der Versicherte sein gesamtes Freizügigkeitsguthaben bei Eintritt in die PK N&A einbringen. Die Versicherten, welche beim Eintritt nicht die gesamte FZL einbringen konnten (und deshalb ein Freizügigkeitskonto besitzen), können diese nun einbringen.

Art. 7a (BVG-Minimalplan) bzw. Art. 8a (Renten- und Sparplan): Per 1. Januar 2021 tritt Art. 47a BVG in Kraft. Dieser erlaubt es Versicherten, in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert zu bleiben, wenn sie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wurde. Zusätzlich finden Sie in der Beilage noch ein separates Merkblatt bezüglich der Weiterversicherung.

Art. 29, Abs. 5 (Renten- und Sparplan): Erfolgt die Eheschliessung mehr als 5 Jahre nach dem erstmaligen Bezug einer Altersrente, so entspricht die Ehegattenrente der Mindestleistung gemäss BVG.

Die geänderten Vorsorgereglemente, welche per 1.1.2021 in Kraft treten, werden anfangs Januar 2021 auf der Homepage [www.pkna.ch](http://www.pkna.ch) zur Verfügung stehen.

#### **Neues Teilliquidationsreglement**

Der Stiftungsrat hat in Zusammenarbeit mit dem PK-Experten ein neues Teilliquidationsreglement, gültig ab 1.10.2020 erarbeitet. Bei den Anpassungen, gegenüber dem bislang gültigen Reglement vom 1. Juni 2009, handelt es sich um Präzisierungen und Umformulierungen.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht hat die Verfügung zu diesem Reglement am 2. Dezember 2020 erstellt und somit das Reglement in Kraft gesetzt. Das Reglement und die Verfügung werden ab Januar 2021 auf der Homepage [www.pkna.ch](http://www.pkna.ch) zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen alles Gute, viel Erfolg und Befriedigung und vor allem gute Gesundheit im kommenden Jahr 2021.

Freundliche Grüsse

Für den Stiftungsrat der  
PENSIONSKASSE BERNER  
NOTARIAT UND ADVOKATUR



Claude Monnier  
Präsident des Stiftungsrates

Geschäftsstelle der PK N&A



Gaby Blees  
Geschäftsführung PK N&A

Beilage:

Merkblatt betreffend **Weiterführung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 47a BVG bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zur EL-Reform**